

**3. 224. a (1) Licitation = Kundmachung.** ad Nr. 8168.  
 Von Seite der k. k. Betriebs-Direction der südlichen Staatseisenbahn wird hiermit bekannt gemacht, daß in den k. k. Material-Depots zu Mürzzuschlag, Graz, Marburg, Gilli und Laibach das nachfolgende alte Eisenmaterial mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

| Post-Nr.               | Benennung<br>der<br>Material = Gattungen | In den k. k. Material-Depots |      |                                   |       |         | Zusammen                          |
|------------------------|--|------------------------------|------|-----------------------------------|-------|---------|-----------------------------------|
|                        |  | Mürzzuschlag                 | Graz | Marburg                           | Gilli | Laibach |                                   |
|                        |  | Menge in Centnern            |      |                                   |       |         |                                   |
| <b>Pausch = Eisen:</b> |  |                              |      |                                   |       |         |                                   |
| 1                      | a) unbrauchbare Schienen . . . . .       | —                            | —    | —                                 | 267   | 265     | 532                               |
|                        | b) Abfälle aus der Werkstätte . . . . .  | 3                            | 91   | 31 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>   | —     | —       | 125 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>  |
|                        | c) Oberbau = Materiale . . . . .         | —                            | 26   | 63 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>    | 87    | 90      | 266 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>   |
| <b>Berren = Eisen:</b> |  |                              |      |                                   |       |         |                                   |
| 2                      | a) Werkstättenabfälle . . . . .          | 4                            | 689  | —                                 | —     | —       | 693                               |
|                        | b) Oberbau = Materiale . . . . .         | 86                           | 27   | —                                 | —     | —       | 113                               |
| <b>Guß = Eisen:</b>    |  |                              |      |                                   |       |         |                                   |
| 3                      | a) Werkstättenabfälle . . . . .          | —                            | 83   | 11                                | —     | 1       | 95                                |
|                        | b) Chairs . . . . .                      | —                            | —    | —                                 | 214   | —       | 214                               |
| 4                      | Eisenblech . . . . .                     | 1                            | 49   | 85 <sup>85</sup> / <sub>100</sub> | —     | —       | 50 <sup>85</sup> / <sub>100</sub> |
| 5                      | Flachfederstahl . . . . .                | —                            | 6    | —                                 | —     | —       | 6                                 |
| 6                      | Feilenstahl . . . . .                    | —                            | —    | —                                 | —     | —       | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>     |
| 7                      | Werkzeugstahl . . . . .                  | —                            | —    | —                                 | —     | —       | 1 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>    |
| 8                      | Schmiedeisendrehspäne . . . . .          | 17                           | 500  | —                                 | —     | 37      | 554                               |

**3. 226. a (1) Concurs = Kundmachung.** Nr. 7214.  
 Bei der k. k. steirisch-illyrischen Finanzprocuratur in Graz ist die Stelle des Vorstehers der Hilfsämter, mit dem Gehalte jährlicher Neunhundert Gulden und dem Range eines Adjuncten der Manipulations-Aemter, bei dieser k. k. Finanz-Landes-Direction in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre, mit der Nachweisung über ihr Alter, ihre Dienstleistung und Moralität, dann über die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus den Gefällscaffe- und Berechnungsvorschriften und ihre Sprachkenntnisse belegten Gesuche bis längstens 20. Mai l. J. hieher zu überreichen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Finanzgebietes verwandt oder verschwägert sind.  
 Von der k. k. Finanz-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.  
 Graz am 11. April 1852.

**3. 229. a (1) Concurs = Kundmachung.** Nr. 7046.  
 wegen Besetzung der Amtsdienersstellen bei den k. k. Steuerämtern in Maria-Zell und Rohitsch.  
 Bei jedem der beiden k. k. Steuerämter Maria-Zell und Rohitsch in Steiermark kommt eine Amtsdienersstelle mit dem Gehalte jährlicher Zweihundert fünfzig Gulden C. M. provisorisch zu besetzen.

Diejenigen, welche sich um diese Dienstposten zu bewerben gedenken, haben sich über ihr Alter, einen gesunden, kräftigen Körperbau, über die Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens, über ihre untadelhafte Sittlichkeit, sowie über ihre bisherige Dienstleistung gehörig auszuweisen, und ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, und zwar jene, welche sich bereits in öffentlichen Diensten befinden, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai 1852 an die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bruck oder in Pettau zu überreichen.  
 Die Bewerber um die Amtsdienersstelle bei dem Steueramte Rohitsch (Bezirkshauptmannschaft Pettau) haben sich überdieß wegen Kenntniß der windischen, oder einer andern slavischen Sprache auszuweisen.  
 Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.  
 Graz am 21. April 1852.

**3. 228. a (1) Kundmachung.** Nr. 760.  
 Ueber Anordnung der löblichen k. k. Postdirection in Triest vom 20. l. M., 3. 1622, wird von Morgen an die Mallespost nach Neustadt und Carlstadt wieder täglich um 3 Uhr Nachmittag abgefertigt werden, wonach daher auch Briefschaften für diese Posten wieder täglich bis 2 Uhr Nachmittag aufgegeben werden können.  
 Bezüglich der Ausnahme von Fahrpostsendungen, von Reisenden und deren Gepäck bleiben die bisherigen Bestimmungen unverändert.  
 K. k. Postamt.  
 Laibach am 30. April 1852.

**3. 227. a (1) Kundmachung.** Nro. 638.  
 Bei dem hiesigen Postamte befinden sich bereits viele Privatfigile, welche bei Aufgaben von Geldbriefen zurückgelassen und später nicht mehr abgeholt worden sind.  
 Es werden daher die respectiven Parteien mit der Einladung hiervon in Kenntniß gesetzt, ihre Pestschäfte, unter Nachweisung des Eigenthumsrechtes, bei dem k. k. Postamtsverwalter recht bald zurücknehmen zu wollen.  
 K. k. Postamt.  
 Laibach am 19. April 1852.

Da bis zum Tage der Versteigerung noch in sämtlichen Depots sich von allen Eisengattungen ein nicht unerheblicher Zuwachs ergeben dürfte, und die Versteigerung auf alle im Momente der Ausbietung vorhandenen Quantitäten ausgedehnt werden wird, so sind die hier angeführten Mengen nur als aporoximativ anzusehen; die genauen Quantitäten werden den Licitanten beim Beginne der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Zur Abhaltung der Licitation ist in Mürzzuschlag der 17. Mai, in Graz der 19. Mai, in Marburg der 21. Mai, in Gilli der 22. Mai und in Laibach der 24. Mai d. J. bestimmt, und es beginnt dieselbe an jedem dieser Tage um 10 Uhr Vormittags.

Die Ausbietung geschieht für das ganze Quantum jeder einzelnen Eisengattung; sollte jedoch die Gesamtmenge an einer oder der anderen Eisengattung dem Verlangen der einzelnen Kauflustigen nicht entsprechen, und eine Theilung in Parthien von mehreren Seiten gewünscht werden, so kann dieß geschehen; eine Sortirung des Materials, das heißt eine Auswahl gewisser Stücke, wird jedoch nicht zugestanden.

Den Meistbietenden wird das Veräußerungs-Object zugeschlagen, jedoch bedarf der gemachte Besibot der Zustimmung der gefertigten Betriebs-Direction, und es darf, bevor diese erfolgt, kein Material aus den Depot = Räumen bezogen werden.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat 10% vom Ausrufspreise bar oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen bei der Licitations-Commission zu deponiren und wenn er Ersteher bleibt, die Caution mit zehn Procent vom Erstehungspreise zu berichtigen. Das bar erlegte Depositum wird in die Caution und rückfichtlich in den Kaufpreis für das erstandene Material eingerechnet, den Nichtersthern aber der erlegte Sicherstellungsbetrag sogleich zurückgestellt werden.

Der Rest des Kaufschilling ist von dem Ersteher nach erfolgter hierortiger Genehmigung des Bestbotes, welche in kürzester Zeit erfolgen wird, bei der in Graz befindlichen Direction's-Cassa einzuzahlen.

Diese Einzahlung hat längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung von der Annahme des Bestbotes zu geschehen, widrigens auf Gefahr und Kosten des säumigen Ersthers zu einer neuen Licitations-Verhandlung geschritten werden würde, für deren etwaigen ungünstigen Ausschlag die Caution als Deckung dient, während ein günstigerer Erfolg dem früheren Ersteher nicht zu Gunten kommen soll.

Die zu erlegende Summe des Erstehungsbeitrages kommt nach der ausgebotenen und erstandenen Material-Menge zu berechnen.

Auf Grund der von der Betriebs-Direction's-Cassa über den eingezahlten Kaufschilling ausgefertigten Quittung, und gegen Abgabe derselben ist sodann das erstandene Material, und zwar längstens binnen 4 Wochen aus dem Material-Depot abzuführen.

Bei der Abführung erfolgt im Beiseyn des Herrn Ersthers oder seines Bevollmächtigten die genaue Gewichtserhebung, und es kommt auf Grund derselben entweder eine Nachzahlung zu leisten, oder eine Rückzahlung anzusprechen.

Sollte die Beschaffung des Materials binnen des obigen Termiines nicht erfolgen, so steht es der Betriebs-Direction frei, dasselbe neuerdings zu versteigern oder aus freier Hand zu veräußern und sich mit dem Herrn Ersteher dießfalls auszugleichen, in welchem Falle sich der Ersteher jeder Einwendung gegen die von Seite der hierortigen Rechnungs-Abtheilung anzustellende Berechnung des dießfälligen Auslagen-Ersatzes begibt. Anbote unter den Ausrufspreisen werden nicht beachtet.

Von der k. k. Betriebs-Direction für die südliche Staatseisenbahn.  
 Graz am 24. April 1852.

3. 222. a (2)

## K u n d m a c h u n g.

Zur Deckung des Bedarfes der Erfordernisse für das 11. Genö'armerie-Regiment sind nachfolgende Materialien erforderlich, welche mittelst einer Offerten-Verhandlung auf drei Jahre sicher gestellt werden. Der Bedarf besteht in:

- 1787 Wiener Ellen,  $\frac{1}{4}$  Wiener Ellen breiten, genähten, in Wolle gefärbten, schwendungs-freien, dunkelgrünen Tuches auf Waffentücher.  
 1320 Wiener Ellen  $\frac{1}{4}$  br., grauen, genähten, schwendungsfreien Tuches zu Pantalons.  
 933 Wiener Ellen  $\frac{1}{4}$  br., grauen, genähten, schwendungsfreien Manteltuches.  
 111 Wiener Ellen  $\frac{1}{4}$  br., genähten, schwendungsfreien, dunkelgrünen Leibtuches.  
 164 Wiener Ellen  $\frac{1}{4}$  br., genähten schwendungsfreien, rosafarbenen, in Wolle gefärbten Egalisirungstuches.

Das Tuch muß aus guter, echter Schafwolle, von der gehörigen Vermischung mit Sommer- und Winterwolle, von nicht zu grobem oder ungleichem Gespinnst, dicht gewebt, wohl gewalkt, gehörig geschoren, nicht ausgezogen oder faden-scheinig, knöpferig, walkrissig, löcherig oder schabenfräßig, nicht gummirt oder geleimt, nicht fett, weder mit Kreide oder Erde, noch mit fremdartigen Stoffen zugerichtet, sondern von einer natürlichen, unverfälschten Fabrikatur, folglich wohl gedeckt, kernhaft, griffig und flüchtig seyn. Jedes Tuchstück muß mit den zum Aufhängen nach der Nässung erforderlichen, einhalb bis ein Zoll breiten Seiten- oder Querleisten versehen, und diese aus grober Schafwolle ohne Beimischung von Bock's- oder Kälberhaaren erzeugt, übrigens so beschaffen seyn, daß sie bei der Appretur und Färbung des Tuches kein Hinderniß verursachen; bei den in Wolle gefärbten Tüchern müssen die Querleisten aus weißer Schafwolle erzeugt, daran nicht angenäht, sondern mit den grundfärbigen Fäden durchschossen und angewebt seyn. Die Wiener Elle des zu liefernden Tuches von  $\frac{1}{4}$  Wiener Elle Breite muß, ohne Seitenleisten oder den sogenannten Tuchenden, 27 bis 29, das  $\frac{1}{4}$  Wiener Ellen breite Tuch aber 29 bis 32 Wiener Loth schwer seyn. Die Seiten- und Querleisten haben bei der Breite von einhalb Zoll, ein bis drei, bei der Breite von einem Zoll aber, zwei bis vier Wiener Loth pr. Wiener Elle im Gewichte zu enthalten.

Die Abwägung der Tücher hat Stück für Stück zu geschehen, daher jene Stücke, welche zwar qualität- und mustermäßig scheinen, aber nicht wenigstens das oben bedungene Minimalgewicht haben, gar nicht angenommen werden dürfen, Tücher aber, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann angenommen werden können, wenn solche im Uebrigen dem Muster in keiner Beziehung nachstehen; hieraus folgt auch, daß wenn die Seiten- und Querleisten der zu liefernden Tücher dem Uebernehmer zu dick oder zu gewichtig zu seyn scheinen, solche abgerissen, und die Tücher ohne denselben gewogen werden müssen.

Würde der Lieferant gegen das Abreißen solcher Seiten- und Querleisten protestiren, so werden derlei Tücher zurückgewiesen, welches auch dann zu geschehen hat, wenn sie ohne Seiten- und Querleisten gewogen, das erforderliche Minimalgewicht nicht haben. Für die nach der stückweisen Abwägung als qualität- und mustermäßig übernommenen Tücher wird die Bezahlung nach den bei der gegenwärtigen Offerten-Verhandlung stipulirten Preisen ohne Abzug dem Contrahenten geleistet. Jedes Stück muß im Durchschnitt zwanzig Wiener Ellen lang, schwendungsfrei, und von der bestimmten Breite seyn. Die Ueberbreite wird der Länge nicht zugeschlagen und auch nicht vergütet, bei einem Stück Tuch aber, welches schmaler wäre, muß dasjenige, welches in der Breite abgeht, an der Länge ersetzt werden.

Die zu liefernden Tücher dürfen, mit kaltem Wasser gehörig geneht, nach der Trocknung gar nicht eingehen, somit sowohl in der Länge als in der Breite am Ellenmaße nichts verlieren. Um sich daher von der Beschaffenheit der wollefärbigen schwendungsfreien Tücher vollständig zu

überzeugen, wird nach Bestimmung des hohen Rescripts E. 2933 vom 30. Juli 1848, die Nässungsprobe mit zehn Procent der ganzen, auf ein Mal gelieferten Parthie gemacht, die sich ergebende Schwendung erhoben, nach diesem Ergebnisse für die ganze übernommene Parthie berechnet, und von dem Lieferungs-Quantum im Aufnahms-Protocoll ersichtlich abgezogen, sofort mit dem Lieferanten vollständig abgerechnet.

Die der Nässung zu übergebenden Stücke hat der Uebernehmer zu bestimmen, und diese Wahl insbesondere auf die leichten Tücher aus-zudehnen.

Ergibt sich nach der Nässung ein Uebermaß an der Breite, so wird diese dem Contrahenten nicht vergütet, wohl aber muß, wenn schmalere Tücher, unbeschadet ihrer Verwendbarkeit bei der Manipulation angenommen werden, das Abgängige auf die contrahirte Breite von der Länge, und rücksichtlich von der Zahlung in Abschlag gebracht werden. Die graumelirten Tücher müssen eine, dem Muster entsprechende schöne gleiche Melirung haben, und ebenso wie die wollefärbigen dunkelgrünen Tücher, gleich rein seyn, und auch anstandslos die Neuyrische Probe bestehen, dürfen, mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch abschmugen. Alle einzuliefernden Tücher müssen den vorgelegten, von der hohen k. k. Genö'armerie-General-Inspection genehmigten Mustern, wovon ein Theil, mit dem Siegel des Regiments versehen, dem Contrahenten übergeben, und ein Theil, mit dem Siegel des Contrahenten versehen, bei dem Regimente aufbewahrt wird, vollkommen gleich seyn. Von den contrahirten Tüchern soll ein Drittel am 1. Jänner, das zweite Drittel bis zum 1. Febr., und das letzte Drittel bis 1. März der Jahre 1853, 1854 und 1855 geliefert werden; doch wird es dem Dfferenten freigestellt, hierbei gleich ursprünglich andere Einlieferungs-Termine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten Lieferungsstermin, d. i. den 1. März 1853, hinausgehen.

Wer diese Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Preise in G. M. mit Ziffern und Buchstaben pr. Wiener-Elle, dann die Lieferungsstermine, in denen er liefern will, deutlich angeben, und für die Zuhaltung des Offerts ein Reugeld (Badium) mit 5 Procent des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswertes, gleichzeitig einsenden; die gedachten Reugelder können im baren Gelde, in österreichischen Staatspapieren, nach dem Börsenwerth, in Real-Hypotheken, oder in Gutstellungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landes-Fiscus anerkannt und bestätigt ist.

Die Offerte müssen versiegelt sammt dem Badium bei dem 11. Genö'armerie-Regiments-Com-mando bis zum 24. Mai d. J. eingesendet werden, und es bleiben die Dfferenten für die Zuhaltung ihrer Anbote von Ablauf des Schluß-einreichungstages noch volle 30 Tage in der Art verbindlich, daß es der Genö'armerie-General-Inspection freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Dfferenten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollte, sein Badium, als dem Aerar verfallen, einzuziehen. Die Badien derjenigen Dfferenten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Contractes als Erfüllungsg-Caution liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Dfferenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Badien zurück.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, und es wird bemerkt, daß dieselben classenmäßig gestampelt seyn müssen.

Offerte mit andern, als den hier aufgestellten Bedingungen, und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß kein Andern höhere Anbote bewilliget, und wenn doch solche angenommen würden, diese auch den wohlfeilern Dfferenten, oder umgekehrt den theuern Dfferenten, deren Preise

zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu mindern Preisen, wie sie Andere angeboten und bewilliget erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtragsofferte, bleiben unberücksichtigt.

Die übrigen Contractsbedingungen und die Muster können bei dem 11. Genö'armerie-Regimente eingesehen werden.

Laibach am 28. April 1852.

Offert

von Außen:

Offert des N. N. aus N. N.

Das Badium im Betrage von . . . fl. G. M. liegt bei.

Von Innen:

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Biertl, Kreis, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung: . . . Wiener Ellen grünes,  $\frac{1}{4}$  B. E. breites, genähtes, in Wolle gefärbtes, schwendungsfreies Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . . Kr. . . . . Gulden . . . . . Kreuzer. . . . Wiener Ellen graues,  $\frac{1}{4}$  B. E. breites, genähtes, schwendungsfreies Monturstuch zu Pantalons, die Elle zu . . . fl. . . . Kr. . . . . Gulden . . . . . Kreuzer. . . . Wiener Ellen rosenfarbenedes,  $\frac{1}{4}$  B. E. breites, schwendungsfreies Monturstuch, in Wolle gefärbt, zur Egalisirung der Waffentücher, die Elle mit . . . fl. . . . Kr. . . . . Gulden . . . . . Kreuzer u. s. w. in G. M., in folgenden Terminen . . . an das 11. Genö'armerie-Regiment, nach den mir wohlbekannten Mustern, und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen, und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs-Borschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . gemäß der Kundmachung hafte.

Gezeichnet zu N. . . . . am 1852.  
 Kreis N. N. Land N. N.  
 Unterschrift des Dfferenten,  
 sammt Angabe des Gewerbes.

3. 555. (3)

Nr. 3094.

## E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird dem Primus Liof und dessen unbekanntem Erben hiemit bekannt gegeben: Es haben Thomas und Joseph Tomiz, und Maria Koschal geb. Tomiz, alle von Baizh, gegen sie die Klage auf Anerkennung des Eigenthums durch Ersizung, hinsichtlich des im Grundbuche des Stadtmagistrats Laibach sub Rectf. Nr. 622 vorkommenden, in der Stephansdorfer Gemeinde liegenden Waldantheiles in Rudnik eingebracht, worüber mit Bescheid vom heutigen Tage, die Verhandlungstagsatzung auf den 2. August l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da dem Gerichte der Aufenthaltort der Beklagten unbekannt ist, so hat man denselben auf ihre Gefahr und Kosten einen Curator ad actum in der Person des Herrn Mathias Wohlmutz aufgestellt, mit welchem über diese Rechtsfache der G. D. gemäß verhandelt werden wird. Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls selbst zur Tagsatzung erscheinen, oder einen andern Sachwalter bestellen und dem Gerichte bekannt machen, oder dem aufgestellten Curator ihre Beihilfe zur rechter Zeit an die Hand geben, widrigenfalls sie sich alle aus ihrem Versäumnisse entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.  
 Laibach am 28. März 1852.

3. 556. (3)

Nr. 3387.

## E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Ivanc von Stermec, in die executive Feilbietung der, dem Johann Kadunc von Podgorica gehörigen, im Grundbuche des vormaligen Kammeramtes Podgoric sub Urb. Nr. 72 et Rectf. Nr. 7 vorkommenden Halbhube, wegen dem Mathias Ivanc von Stermec, im Bezirksgerichte Großplaz, schuldiger 27 fl. 15 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 25. Mai, auf den 25. Juni und auf den 26. Juli l. J., früh 9 Uhr in Podgorica, mit dem Anhang angeordnet, daß diese Halbhube nur bei der dritten Feilbietung unter dem gerichtlichen Schätzungswerte hintangegeben werde.

Hiezu werden die Kaufstüßigen eingeladen.  
 k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 8. April 1852.

Z. 557. (3) Nr. 2315.

## E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Maria Grafel in Laibach, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Slerjanz von Panze gehörigen, auf 10 fl. 2 kr. geschätzten Fahrnisse, und der im Grundbuche der Pfalz Laibach sub Rectif. Nr. 261 vorkommenden, dem Joseph Slerjanz von Panza gehörigen, auf 789 fl. 8 kr. geschätzten Hulsbube, wegen der Frau Maria Grafel aus Laibach, aus dem Vergleiche vom 2. Juni 1851, Z. 5137 schuldigen 102 fl. 20 kr. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den 26. Mai, auf den 26. Juni und auf den 27. Juli l. J., früh 9 Uhr in loco des Executen mit dem Anhange angeordnet worden, daß sowohl die Fahrnisse, als die Realität nur bei der letzten Tagsatzung unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe werden hintangegeben werden; wozu Kauflustige eingeladen werden.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 8. April 1852.

Z. 540. (3) Nr. 1323.

## E d i c t.

Von Seiten des k. k. Bezirksgerichtes Gurkfeld wird bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Joseph Tomaschin von Kerfische, de praes. 10. März 1852, Z. 1323, in die executive Feilbietung des, dem Anton Brodnik von Strascha gehörigen, laut Schätzungsprotocolls vom 28. Februar 1852, Z. 1090, auf 200 fl. geschätzten, im Saßbuche der Herrschaft Gurkfeld sub R. Nr. 476 vorkommenden Weingartens in Drenou, wegen aus dem Vergleiche ddo. 20. März 1851, Z. 1206, schuldigen 48 fl. 30 kr., dann Klagskosten pr. 3 fl. 6 kr. sammt Zinsen und Einbringungskosten gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 22. Mai, 21. Juni und 22. Juli 1852, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Pfandrealität mit dem Anhange angeordnet worden, daß bei der dritten Tagsatzung die Realität auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden. Gurkfeld am 12. März 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:  
Schuller.

Z. 542. (3) Nr. 1397.

## E d i c t.

Die mit Edicte vom 4. Februar 1852, N. C. 584, bestimmten Tagsatzungen zur executiven Feilbietung der, dem Anton Platnar zu Rakitniz gehörigen Realität, Urb. Fol. 276, A. N. C. 30, wurde auf den 14. Mai, 19. Juni und 19. Juli 1852, jedesmal um 10 Uhr früh, übertragen; was hiemit bekannt gemacht wird.

K. k. Bezirksgericht Reifniz am 17. April 1852.

Z. 530. (3) Nr. 1599.

## E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Seisenberg hat in Folge Reassumirungsgesuches vom 3 April l. J., in der Executionsfache des Herrn Michael Glavič von Klečec Nr. 6, gegen den Herrn Johann Glavič von Rokerc Nr. 4, wegen schuldigen 271 fl. 4 kr. sammt Nebenverbindlichkeit, zur Vornahme der executiven Feilbietung der, dem Lektorn und seiner Gattin, Frau Gertraud Glavitsch gehörigen, auf 545 fl. geschätzten, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Seisenberg sub Tom. VIII Fol. 57 vorkommenden Dom. Realität sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Bakerc Nr. 4, den 27. Mai, 23. Juni und 22. Juli l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze bestimmt, daß dieselbe bei der 3ten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Extract und die Licitationsbedingungen, nach welchen ein Badium von 60 fl. zu erlegen ist, erliegen in der Gerichtskanzlei zur Einsicht.

Seisenberg am 4. April 1852.  
Der k. k. Bezirksrichter:  
Laurič.

Z. 531. (3) Nr. 1529.

## E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Seisenberg hat in die Executionsfache des Herrn Joseph Mišmaš von Birkenthal Nr. 14, gegen Herrn Joseph Kastelec von dort Nr. 5, wegen 180 fl. c. s. c., zur Vornahme der Feilbietung der, dem Lektorn gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Sobelsberg sub Rectif. Nr. 255 vorkommenden 1/2 Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Tagsatzungen auf den 24. Mai, 21. Juni und 19. Juli l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze bestimmt, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen, nach welchen ein Badium von 90 fl. zu erlegen ist, können in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Seisenberg am 1. April 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:  
Laurič.

Z. 532. (3) Nr. 1805.

## E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Zhebul von Unterpotok, gegen Gregor Kompare von Kreuz, in die executive Feilbietung der, dem Gregor Kompare gehörigen, zu Kreuz C. Nr. 35 liegenden und im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 1054, Rectif. Nr. 783, vorkommenden, laut gerichtlichen Schätzungsprotocolls ddo. 17. Februar l. J., Z. 1129, auf 400 fl. geschätzten Kaisehe, wegen aus dem Urtheile ddo. 8. Mai execut. intab. 23. August 1851, Z. 2107, schuldigen 200 fl., der hievon seit 24. März 1848 und bis zum Zahlungstage weiteren 5% Zinsen sammt Executionskosten gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Tagsatzungen, als: auf den 1. Juni, den 1. Juli und den 1. August l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Kaisehe mit dem Beisatze angeordnet, daß dieselbe bei der 1ten und 2ten Feilbietungstagsatzung nur um oder über, bei der 3ten aber auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Stein am 30. März 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:  
Konischegg.

Z. 535. (3) Nr. 1424.

## E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Agnes Prettnner von Oberdobra, Rechtsnachfolgerin des Mathias Prettnner, in die executive Feilbietung der, dem Primus Mannig gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Radmannsdorf sub Rectif. Nr. 403 vorkommenden, in Möschnach sub Conf. Nr. 33 gelegenen, mit dem executiven Pfandrechte belegten und laut Protocolls de praes. 11. December 1850, Z. 2161, gerichtlich auf 273 fl. 55 kr. geschätzten Kaisehe sammt Zugehör, wegen aus dem w. ä. Vergleiche, ausgef. 28. Februar 1847, Z. 93, noch schuldigen 88 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme 3 Tagsatzungen, und zwar: auf den 25. Mai, 25. Juni und 24. Juli d. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr in loco Möschnach mit dem Beisatze angeordnet worden, daß obige Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können während den Amtsstunden täglich hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bez. Gericht Radmannsdorf am 13. März 1852.

Z. 538. (3) Nr. 1327.

## E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in die executive Feilbietung der, dem Johann Knafel von Rodain gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 69 vorkommenden, mit dem Pfandrechte belegten, und laut Protocolls de pr. 3. Februar 1852, Nr. 650, gerichtlich auf 503 fl. geschätzten Eindrittelhube, wegen dem Georg Legat von Rodain aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 20. Mai 1851, Nr. 2277, schuldigen 217 fl. und Klagskosten pr. 4 fl. 50 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, und zwar auf den 13. Mai, 14. Juni und 14. Juli d. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr in loco rei sitae mit dem Anhange angeordnet, daß obige Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 8. März 1852.

Z. 539. (3) Nr. 258.

## E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Man habe in der Executionsfache der Helena Bouk von Grafach, in die executive Feilbietung der, den Executen Andreas und Gertraud Bouk von Hochdorf, ersterer unter Vertretung des Curators Anton Pesbitš, gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft

Weldes sub Urb. Nr. 178 vorkommenden, mit dem executiven Pfandrechte belegten, und laut Protocolls de praes. 5. September 1851, Z. 3943, auf 1782 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Halbhube in Hofdorf, wegen aus dem Urtheile ddo. 28. October 1850, Z. 1601, schuldigen 486 fl. sammt 5% Zinsen seit 26. Juni 1847, Gerichts- und Executionskosten gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagsatzungen und zwar: auf den 22. Mai, 22. Juni und 22. Juli d. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr in loco Hofdorf mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können während den Amtsstunden täglich eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 17. Jänner 1852.

Z. 1301. (9) Nr. 4631.

## E d i c t.

Von dem k. k. Bezirkscollegialgerichte Wippach wird bekannt gegeben: Es habe Franz Koitnik, Rechtsnachfolger des Anton Zvanut, von Bitovše, mit dem Besuche de praes. 20. September 1851, Z. 4631, um die Löschung der, auf der im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Senožec sub Urb. Nr. 37711 vorkommenden Einviertelhube und respective auf dem Veräußerung per Suketi zu Gunsten des Anton Kaučič aus dem Schuldscheine ddo. 14. Juli 1754 hastenden Sappost pr. 62 fl. 40 1/2 kr., und um die Edictal-Vorladung dieses Hypothekar-Stäubigers gebeten.

Dem zu Folge wird Anton Kaučič und dessen unbekannte Rechtsnachfolger aufgefordert, binnen Einem Jahre, sechs Wochen, und drei Tagen seine allfälligen Ansprüche auf obige Tabularpost bei diesem Bezirksgerichte so gewiß geltend zu machen, widrigens nach fruchtlos verstrichener Edictal-Frist über weiteres Ansuchen des Franz Koitnik die Amortisation der gedachten Sappost verordnet werden würde.

K. k. Bezirkscollegialgericht Wippach am 22. September 1851.

Der k. k. Landesgerichtsrath:  
Dr. Thomšič.

Z. 1593. (4) Nr. 12183.

## G r i n n e r u n g

an die gesetzlichen Erben nach Franz Legat.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Marburg in Steiermark werden die gesetzlichen Erben des am 25. Juli d. J. verstorbenen Franz Legat, gewesenen Rentmeisters der Herrschaft Oberburg, aufgefordert, binnen einem Jahre, von dem unten angeführten Tage an gerechnet, sich bei diesem Bezirksgerichte zu melden und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit denen, die sich erbserklärt haben, verhandelt und ihnen eingantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich allfällig später meldenden Erben ihre Erbsansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

Marburg den 11. October 1851.

St. 12183.

## O k l i c

tistim, kterim po Francu Legatu po postavah dedšina gré.

C. k. okrajna sodnija v Marpurgu na Štajerskim pozove vse, kterim gre po postavah dedšina po, 25. Julija 1851 umerlim Francu Legatu, bivšim oskerbniku grašine Zgornjega grada, se v enim letu, od zdolej postavljenega dnéva začevši, pri tej sodniji oglasiti in skazaje pravico dedšine, ktera jim po postavah gré, se kot dednike naznaniti, če ne se bo zapuščina s tistimi, kteri se bodo kot dedji naznanili obravnala in njim izročila, tisti del dedinstva pa, za kterega se nihče oglasil ne bo, ali za kterega bi se nihče ne oglasil, bo deržava kot brezdédinstvo prevzela, tistim dedom pa, kteri bi se morde pozneje oglasili, ostane pravica, se kot dednike oglasiti, lé toliko časa, dokler ta pravica po zastaranju ne vgasne.

V Marpurgu 11. Octobra 1851.